

daz ich derselben herrschafft eigen bin
**Personale Abhängigkeit und Leibeigenschaft
in Hohenlohe während des späten Mittelalters
und der frühen Neuzeit**

VON KURT ANDERMANN

Abgesehen vom Zehnt erfreut sich kein Rechtsinstitut vergangener Zeiten so großer „Popularität“ wie die Leibeigenschaft. Landauf, landab verbinden sich damit Vorstellungen von krassem Unrecht, Zwangsmaßnahmen und Misshandlung. Die Leibeigenschaft hat sich, wie Peter Blickle schreibt, „so fest in der Sprache abgelagert, dass das Wort noch heute rhetorisch und als Metapher eingesetzt wird. Leibeigenschaft dient als sprachliches Stilmittel, um Menschenrechte und Menschenwürde zu illuminieren“¹.

Die Gleichsetzung von Leibeigenschaft und Sklaverei scheint auf der Hand zu liegen, und eine solche Einschätzung ist bezeichnenderweise nicht allein in laienhafter Wahrnehmung verbreitet. Auch die historisch-wissenschaftliche Forschung tut sich mit dem Begriff und der Sache von alters her nicht leicht. Zu schwer wiegt der ideologische Ballast, mit dem die Leibeigenschaft seit dem Bauernkrieg, der Aufklärung und dem Liberalismus des 19. Jahrhunderts befrachtet ist². Schon allein der aus heutiger Sicht abstoßende Begriff verstellt

1 Peter *Blickle*: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland. München 2003. S. 17.

2 Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 2). Lindau 1955; Claudia *Ulbrich*: Leibeigenschaft am Oberrhein (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 58). Göttingen 1979; Werner *Trossbach*: „Südwestdeutsche Leibeigenschaft“ in der frühen Neuzeit – eine Bagatelle? In: Reinhard *Koselleck* (Hg.): Strukturprobleme der frühen Neuzeit (Geschichte und Gesellschaft 7,1). Göttingen 1981. S. 69–90; Rolf *Köhn*: Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert. In: Jürgen *Miethke*, Klaus *Schreiner* (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen. Sigmaringen 1994. S. 301–334; Meinrad *Schaab*: Städtische und ländliche Freiheit in Südwestdeutschland vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. In: ZGO 145 (1997) S. 61–81; Christian *Keitel*: Herrschaft über Land und Leute. Leibeigenschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246 bis 1593 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 28). Leinfelden-Echterdingen 2000; Jan *Klussmann* (Hg.): Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 3). Köln u. a. 2003; Rolf *Sprandel*: Die Entstehung der Leibeigenschaft. Ein Problemquerschnitt. In: Saeculum 56 (2005) S. 33–68; Paul *Freedman*, Monique *Bourin* (Hg.): Forms of Servitude in Northern and Central Europe. Decline, Resistance and Expansion (Medieval texts and cultures of Northern Europe 9). Turnhout 2005.

einen unbefangenen Zugang zu dem dahinter verborgenen historischen Phänomen. Dabei erweist sich der Begriff Leibeigenschaft, wenn man ihn näher betrachtet, als gar nicht so schlimm, wie er auf den ersten Blick anmutet, denn in der konkreten Sprache des Mittelalters bringt er nicht mehr und nicht weniger zum Ausdruck als ein personales Abhängigkeitsverhältnis: Der „Leib“ (mittelhochdeutsch *lîp* = Körper) meint ganz einfach die Person, und die „Eigenschaft“ bezeichnet deren rechtliche Bindung an einen Herrn³. Mit antiker oder neuzeitlicher Sklaverei, die den Menschen als Sache behandelt, hat das alles überhaupt nichts zu tun. Im Unterschied zu Sklaven waren die Leibeigenen des Mittelalters und der frühen Neuzeit alles andere als rechtlos. An dieser Tatsache ändert auch allfälliges missbräuchliches Verhalten des einen oder anderen Herrn nichts.

Im folgenden soll anhand der Situation im Hohenlohischen umrissen werden, was es mit der Leibeigenschaft auf sich hatte, wie sie im hohen und späten Mittelalter entstand, welche Rolle ihr im Gefüge der Verfassungsgeschichte zukam und mit welchen Lasten und Einschränkungen sie verbunden war.

Die Überlieferungslage ist einem derartigen Vorhaben hierzuland besonders günstig, weil das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein in seiner Abteilung Gemeinschaftliches Hausarchiv neben anderem diesbezüglich interessantem Material, eine einschlägige, mehr als zweihundert Stücke umfassende Urkundenreihe verwahrt, die von der Mitte des 14. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts reicht und bereits vor dem Ende des Alten Reiches formiert wurde, zu einer Zeit also, zu der es die Leibeigenschaft noch gab. Das heißt: Diese Urkundenreihe ist nicht nur thematisch einschlägig, sondern auch im Kontext authentisch.

Leibeigenschaft in Hohenlohe: In der 1865 erschienenen „Beschreibung des Oberamts Oehringen“ steht zu lesen, in der ehemaligen Grafschaft respektive dem Fürstentum Hohenlohe sei die Leibeigenschaft schon im 18. Jahrhundert ihrem gänzlichen Erlöschen nahe gewesen und habe sich zuletzt auf wenige Familien und einzelne Personen meistens im Ausland, das heißt in Nachbarterritorien, beschränkt⁴. Und in einer jüngeren Darstellung der hohenlohischen Geschichte wird man belehrt, das Institut der Leibeigenschaft sei „in Hohenlohe seit dem Mittelalter eingeführt“ gewesen, jedoch habe die Herrschaft nach der Reformation jeden, „der eine einmalige Zahlung von zehn Gulden leistete, aus der Leibeigenschaft entlassen. Als die Kosten für die Unterhaltung der Beetknechte, die die Abgaben von den Leibeigenen einzuziehen hatten, höher wur-

3 *Blickle*, Von der Leibeigenschaft (wie Anm. 1), S. 26–36; Klaus *Schreiner*: Grundherrschaft. Ein neuzeitlicher Begriff für eine mittelalterliche Sache. In: Gerhard *Dilcher*, Cinzio *Violante* (Hg.): Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14). Berlin 2000. S. 69–93; Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, ab Bd. 5 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Bisher 11 Bde. Weimar 1914–2005, hier Bd. 2 Sp. 1342–1344.

4 OAB Oehringen. Hg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1865. S. 71.

den als die Erträge, schief die Leibeigenschaft ein. Eine formelle Abschaffung fand nicht statt⁵.

In diesen Feststellungen verbinden sich Richtiges und Falsches. Richtig ist, dass die Leibeigenschaft in Hohenlohe-Franken am Ende des Alten Reiches zwar noch existierte, aber keine große Rolle mehr spielte. Unzutreffend ist hingegen, dass das Institut der Leibeigenschaft irgendwann einmal eingeführt worden wäre, denn hierzuland wie in ganz Oberdeutschland wurde die Leibeigenschaft nicht etwa von heute auf morgen angeordnet oder seitens der Herrschaft oktroyiert, sondern sie bildete sich im Lauf vieler Generationen ganz allmählich, beinahe unmerklich heraus. Deshalb war sie auch überhaupt nichts Neues, wurde nicht eingeführt, sondern war eine organische Fortentwicklung älterer, bis ins frühe Mittelalter zurückreichender Formen personaler Abhängigkeit. In ihrer spezifischen Ausprägung und mit ihrem die Menschen nur scheinbar diskriminierenden Namen stellt sie ein Ergebnis des allgemeinen und tiefgreifenden Verfassungswandels vom frühen zum späten Mittelalter dar.

In lateinischen Quellen der älteren Zeit begegnet die von unterschiedlichen Herren abhängige Bevölkerung unter allgemeinen Bezeichnungen wie *mancipia*, *famuli*, *servi*, *servientes* und dergleichen mehr. Von solcher Eigenschaft waren indes im hohen Mittelalter nicht nur Bauern betroffen, sondern auch Ritter. Als beispielsweise 1219 die Brüder und Vettern von Hohenlohe diverse Güter untereinander tauschten, waren dabei auch solche in Hollenbach sowie *omnes suos propios homines, tam milites quam rusticos propios*⁶, das heißt, der Gütertausch schloss alle zugehörigen Eigenleute mit ein, sowohl die ritterlichen als auch die bäuerlichen Standes. Unter die Eigenleute der Edelherrn von Hohenlohe zählten demnach – und ganz selbstverständlich – nicht allein bäuerliche Hörige, sondern auch ritterliche Ministerialen!⁷

Die Bezeichnungen *homines proprii* – eigene Leute – oder einfach *homines* – Leute – waren, solange man sich in Urkunden der lateinischen Sprache bediente, weit verbreitet⁸. Und immer sind damit abhängige beziehungsweise eigene Leute gemeint. In deutschsprachigen Quellen ist seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ganz entsprechend von *eigen lüten*, *unser lüten*, *armen lüten* oder *eigin*

5 Gerhard Taddey: Hohenlohe – ein geschichtlicher Überblick. In: Otto Bauschert (Hg.): Hohenlohe (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 21). Stuttgart 1993. S. 21–53, hier S. 34.

6 Karl Weller und Christian Belschner: Hohenlohisches Urkundenbuch. 3 Bde. Stuttgart 1899–1912, hier Bd. 1, Nr. 37 und 39.

7 Thomas Zotz: Die Formierung der Ministerialität. In: Stefan Weinfurter (Hg.): Die Salier und das Reich. Bd. 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier. Sigmaringen 1991. S. 3–50; Jan Ulrich Keupp: Dienst und Verdienst. Die Ministerialität Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48). Stuttgart 2002.

8 Manfred Tischler: Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe 9, Bd. 18). Würzburg 1963. S. 50–54.

manne und frawen die Rede⁹, in Franken – so etwa 1367 in Obersteinbach bei Waldenburg¹⁰ und anderwärts – bisweilen auch von Gotteslehen¹¹. Den Begriff „Gotteslehen“ darf man in diesem Zusammenhang allerdings nicht etwa als zynischen Euphemismus verstehen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Bezeichnung, die ganz einfach der Tatsache Rechnung trägt, dass der Mensch durch das Wunder von Zeugung und Geburt ein Geschenk des Himmels ist, mithin ein Lehen, das die Herrschaft unmittelbar von Gott selbst empfängt und das den Vasall – den jeweiligen Leibsherrn – insofern zu einem besonders verantwortungsvollen Umgang mit dem ihm anvertrauten Gut – seinem Hörigen – verpflichtet.

Die Begriffe „leibeigen“ beziehungsweise „Leibeigenschaft“ tauchen in Urkunden und Amtsbüchern erst um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert auf. Im Umkreis des alten Bistums Würzburg datiert der früheste bekannte Beleg von 1380¹². In einer Urkunde mit Bezug auf Cleversulzbach und Brettach ist bereits 1375 von der *liiplich eygenschaft* die Rede, mit der zwei dort wohnhafte Männer dem Grafen von Löwenstein verbunden waren¹³; 1406 eignete *Henslin Vogler* seinen *libe* dem Herrn von Hohenlohe¹⁴; und *Heinz Mute* vom Schafhof zu Neuenstein bekannte 1414, dem Herrn Albrecht von Hohenlohe *mit dem leibe eygen* zu sein¹⁵. Aber der Begriff *leibseygen* beziehungsweise *leibaigen* als solcher ist in Hohenloher Quellen nicht vor 1450 bezeugt¹⁶; danach setzte er sich gegenüber den anderen, von altersher gebräuchlichen Begriffen allmählich und auf Dauer durch¹⁷.

Dieser Befund entspricht der Situation in anderen Landschaften Südwestdeutschlands¹⁸: Allenthalben und über lange Zeit umkreiste man das Phänomen der personalen Abhängigkeit beschreibend, bevor mit der „Leibeigenschaft“ endlich ein

9 Vgl. etwa *Weller/Belschner* (wie Anm. 6), Bd. 1, Nr. 246 (1252), 250 (1253), 330 (1271), 443 (1284), 482 (1288), 489 (1289) und 491 (1289), Bd. 2, Nr. 10 (1311), 36 (1312), 54 (1313), 92 (1315), 115 (1316), 180 (1322), 187 (1322), 285 (1327), 294 (1328), 365 (1330), 540 (1338), 648 (1343), 649 (1343), 686 (1345), 688 (1345), 691 (1345) und 781 (1349), Bd. 3, Nr. 12 (1351), 20 (1352), 28 (1352), 97 (1357), 104 (1357), 132 (1358), 136 (1358), 147 (1359), 196 (1361), 231 (1363), 243 (1363), 247 (1363), 255 (1364), 256 (1364) und 264 (1364); dazu HZA Neuenstein, GA LXXIV passim.

10 HStA Stuttgart H 14, Bd. 118, S. 81.

11 Kurt Andermann: Leibeigenschaft im Bauland und im Hinteren Odenwald. In: *Der Wartturm* 30 (1989) S. 2–10, hier S. 8; HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 114 (1363), 115 (1363), 117 (1367), 204 (1378), 123 (1382), 129 (1405), 130 (1408), 131 (1409), 133 (1437), 136 (1439), 205 (1444) und öfter.

12 *Tischler* (wie Anm.), S. 52.

13 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 121.

14 Ebd. Nr. 38.

15 Ebd. Nr. 98.

16 Ebd. Nr. 112 (1450).

17 Ebd. Nr. 134 (1453), 181 (1460), 135 (1461), 182 (1462) und öfter.

18 Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 3), Bd. 8, Sp. 1060–1068; Kurt Andermann: Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 17 (1990) S. 281–303, hier S. 288f.; Kurt Andermann:

Terminus gefunden war, der hernach jahrhundertlang die Szene beherrschen sollte. Daneben begegnen noch auf lange Sicht die alten Bezeichnungen *eigen*, *eigen lüt*, *goteslehen* und dergleichen mehr, aber schließlich verdrängten um die Wende zum 16. Jahrhundert die Begriffe „leibeigen“ und „Leibeigenschaft“ alle anderen davor gebräuchlichen Wendungen zur Bezeichnung abhängiger Leute. Und die Pointe: Es scheint, als habe am Ende ausgerechnet der Bauernkrieg, in dem bekanntlich nicht zuletzt die Abschaffung der Leibeigenschaft gefordert worden war¹⁹, ganz wesentlich zur Verbreitung und Verfestigung des Begriffs beigetragen, als hätten die siegreichen Herren ihn nach der Unterwerfung der Bauern gerade und ganz bewusst zum Zweck der Modernisierung und Intensivierung ihrer Herrschaft und vielleicht sogar zur Demütigung der Unterworfenen instrumentalisiert. Dabei kam es – im Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechts – tatsächlich auch zur Gleichsetzung von Leibeigenschaft und Sklaverei, aber diese juristische Verirrung konnte sich schließlich doch nicht durchsetzen. Seit dem 16. Jahrhundert verbreitete sich der Begriff Leibeigenschaft auch zunehmend nach Norden und Osten, bezeichnete dort aber schließlich ganz andere Rechtsverhältnisse als in Südwest- und Oberdeutschland²⁰.

Man müsste dem Wandel der Begriffe keine weitere Bedeutung beimessen, spiegelte sich darin nicht ein für die deutsche Geschichte entscheidender Verfassungswandel – ein tiefgreifender Wandel in der Struktur der ländlichen Gesellschaft wie auch der allgemeinen Herrschaftsformen vom frühen über das hohe und späte Mittelalter bis in die Neuzeit:

Das frühe Mittelalter war im wesentlichen geprägt von Personenbeziehungen. Die Basis aller herrschaftlich-sozialen Ordnung bildeten damals die in einzelnen Fronhofverbänden verfassten Grundherrschaften²¹. Dabei erfolgte der herrschaftliche Zugriff auf den Grund und Boden nicht unmittelbar, sondern vermittelt durch den ihn bewirtschaftenden Menschen: Die *eigenschaft* – wie man diese ursprüngliche, ganzheitliche Zuordnung nannte – umfasste in erster Linie die Menschen und erst in zweiter Linie die von ihnen bewirtschafteten Güter. Im Lauf des hohen Mittelalters löste sich diese alte „Eigenschaft“, in der Menschen, Güter und Herrschaft im Verband des Fronhofs zusammengehörten und eine rechtlich-soziale und wirtschaftliche Einheit bildeten, auf²². Die Ursache dafür lag zum einen in einer starken Bevölkerungszunahme, zum anderen in der allge-

Leibeigenschaft in der Markgrafschaft Baden an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: *Freedman / Bourin* (wie Anm. 2), S. 197–211, hier S. 200–202.

19 Walter Müller: Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstands gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 92 (1975) S. 1–41.

20 Klusmann (wie Anm. 2).

21 Werner Rösener (Hg.): *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1993; Werner Rösener (Hg.): *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter* (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995; *Dilcher / Violante* (wie Anm. 3).

22 Werner Rösener: *Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher*

meinen Intensivierung von Handel und Verkehr und schließlich im Aufblühen der Städte.

In dem Maße, in dem die Herren ihren abhängigen Leuten den Lebensunterhalt – die Ausstattung mit dem zum Broterwerb nötigen Ackerland – nicht mehr gewährleisten konnten, mussten sie die Hörigen ziehen lassen. Dieses Ziehenlassen bedeutete indes keine vollständige und endgültige Aufgabe der davor bestehenden Bindungen. Vielmehr geschah die Entlassung gewissermaßen unter Vorbehalt respektive auf Widerruf und in der Erwartung, dass die Leute, die man momentan nicht halten konnte, bei Bedarf in den alten Hof- und Sozialverband zurückkehren würden. Damit aber bis dahin das ursprüngliche Abhängigkeitsverhältnis nicht in Vergessenheit geriet, mussten die mobil gewordenen Hörigen periodisch einen Rekognitions- beziehungsweise Anerkennungsziens, den Leibziens entrichten²³.

Mithin zerfiel die davor ganzheitliche Eigenschaft im hohen Mittelalter in eine dingliche und eine personale Komponente. Aus der dinglichen entwickelten sich hernach die jüngere Rentengrundherrschaft²⁴, die Ortsherrschaft²⁵ und die Landesherrschaft²⁶, und aus der personalen Komponente entstand die Leibherrschaft respektive Leibeigenschaft.

In der Grund-, Orts- und Landesherrschaft hatten die Ansprüche der Herren einen dinglichen Bezug: Sie bezogen sich auf den Grund und Boden, auf dem die Leute lebten und den sie bewirtschafteten, der aber der Herrschaft gehörte. Im Fall der Leibherrschaft hingegen bestand ausschließlich ein personaler Bezug – der

Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis zum 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991.

23 *Andermann*, Leibeigenschaft im pfälzischen Ober Rheingebiet (wie Anm. 18), S. 289f.

24 *Hans Patze* (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 27), 2 Bde. Sigmaringen 1983.

25 *Thomas Simon*: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Ius commune – Sonderhefte Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 77). Frankfurt a. M. 1995; *Adolf Thumm*: Die bäuerlichen und dörflichen Rechtsverhältnisse des Fürstentums Hohenlohe im 17. und 18. Jahrhundert (FWFr 6). Benningen a.N. 1971; *Kurt Andermann*: Ortsherrschaft, Landesherrschaft und Landeshoheit. In: Der Hohenlohekreis (Baden-Württemberg – das Land in seinen Kreisen), bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis. 2 Bde. Ostfildern 2006, hier Bd. 1, S. 49–52.

26 *Hans Patze* (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 13 und 14). 2 Bde. Sigmaringen 1970–1971; *Meinrad Schaab*: Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung. In: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S. 129–155; *Dietmar Willoweit*: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft. In: *Kurt G.A. Jeserich*, *Hans Pohl* und *Georg-Christoph von Unruh* (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983, S. 66–143; *Peter Moraw*: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert. In: *Gabriel Silagi* (Hg.): Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35). 2 Bde. München 1984. S. 61–108; *Ernst Schubert*: Fürstliche Herrschaft und Territorien im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 35). München 1996.

Bezug auf den Menschen selbst oder, wie das Mittelalter in seiner konkreten und bildhaften Sprache formulierte, auf den Leib. Daher die Bezeichnung Leibeigenschaft. Es ist insofern ganz folgerichtig, wenn eigene Leute von ihrer Herrschaft zunächst nur dann für leibeigen gehalten wurden, wenn sie nicht in ihrem Gebiet lebten und daher dem Zugriff über die Grund-, Orts- oder Landesherrschaft entzogen waren. Nicht selten bezeichnete man sie deshalb kurzerhand als „Ausleute“, im Unterschied zu den Leuten im eigenen Dorf und Territorium, die als *arme lüte* oder Hintersassen galten²⁷. Nicht von ungefähr handelt es sich bei den ältesten Verzeichnisse abhängiger Leute, wie sie beispielsweise aus dem Hochstift Speyer (erstes Viertel des 14. Jahrhunderts)²⁸ oder aus der Markgrafschaft Baden (1404)²⁹ überliefert sind, um Namenslisten von derartigen Ausleuten.

Noch 1492, als Graf Kraft VI. von Hohenlohe alle ihm zugehörigen – das heißt: leibeigenen – Männer, Frauen und Kinder namentlich verzeichnen ließ³⁰, wurden nicht etwa die Personen registriert, die in seinem eigenen Teil der Grafschaft lebten, sondern nur jene, die Hintersassen seines Bruders Gottfried waren oder in Territorien anderer Herren wohnten. Zu Krafts Amt Ingelfingen gehörten dergestalt beispielsweise Leute in den ritterschaftlichen, mainzischen und würzburgischen Orten Kochersteinsfeld, Widdern, Sennfeld, Merchingen, Hüngheim, Ballenberg und Mulfingen. Desgleichen verzeichnet ein zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstandenes Urbar der Herrschaft Guttenberg über dem Neckar nur die auswärtigen, nicht aber die im eigenen Zuständigkeitsbereich ansässigen Hörigen³¹.

Die Leute im eigenen Territorium brauchten die Herren nicht aufzuschreiben, denn ihrer konnten sie ohnehin täglich mit vielerlei Steuern, Abgaben und Diensten habhaft werden. Aber die in fremdem Gebiet gesessenen musste man mit dem Anspruch auf Leibzins unnachsichtig verfolgen, um der hergebrachten Rechte an ihnen nicht verlustig zu gehen. In einer Aufzeichnung über *ordnung und prauch der lybeygen und anderer verwanten* in einem kurpfälzischen Amt des späten 15. Jahrhunderts heißt es daher ganz klar: *Aber furter dise allein vor lybeygen gehalten, wan sye hinder anderen herrschaften syzen. So oft sye aber hinder ire eigene lybsheren ziehen, in derselben landen und gebieten wonen, so werden sye nit mer vor leybeygene, sondern wie rechte underthanen gehalten, syezen dan in allen beschwerden, hoch und nyder, wie andere inwonere*³².

Selbstverständlich kollidierte der Anspruch auf persönlich abhängige Leute in fremden Territorien immer wieder mit den lokalen und dinglichen Herrschaftsansprüchen der dortigen Orts- oder Landesherren. Schließlich traten hier zwei unterschiedliche, nicht zu vereinbarende Herrschaftsprinzipien miteinander in

27 Deutsches Rechtswörterbuch (wie Anm. 3), Bd. 1, Sp. 821–824.

28 LA Speyer, F1 Nr. 63 fol. 25–26^r.

29 GLA Karlsruhe 66/1913.

30 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. Z2.

31 Frhr. von Gemmingen'sches Archiv Guttenberg (Neckarmühlbach), Akten Nr. 3087 (1502).

32 GLA Karlsruhe 77/4563.

Konkurrenz, auf der einen Seite die alte, personenbezogene und auf der anderen Seite die neue, flächenbezogene Herrschaft. Das kam natürlich nicht von ungefähr, denn die Leiherrschaft war ein Relikt des früh- und hochmittelalterlichen Personenverbands-„Staates“, wohingegen die Orts- und die Landesherrschaft Vor- beziehungsweise Frühformen des modernen, institutionellen Flächenstaates darstellten³³.

Die Ausbildung der Flächenherrschaft begann im hohen Mittelalter und vollzog sich im wesentlichen während des 14. Jahrhunderts; im 15. Jahrhundert konsolidierten sich die neuen Strukturen³⁴. Insofern ist es kein Zufall, dass rund drei Viertel der im Hohenlohe-Zentralarchiv verwahrten Urkunden betreffend die personale Abhängigkeit und Leibeigenschaft aus den Jahren zwischen 1350 und 1425 datieren, aus einer Zeit, in der man noch tastend nach Mitteln und Wegen suchte, die alten und die neuen Strukturen miteinander in Einklang zu bringen. Selbstverständlich hängt die geschilderte Quellenlage auch mit der allgemeinen Zunahme an Schriftlichkeit und mit allfälligen Überlieferungsverlusten zusammen, aber gleichwohl ist sie ganz zweifellos signifikant für den verfassungsgeschichtlichen Wandel, zumal angesichts der Tatsache, dass die Zahl der entsprechenden Urkunden im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts, als die neuen Strukturen sich konsolidierten, wieder stark nachlässt.

Auf den neuen, mit den hergebrachten Personenbeziehungen konkurrierenden und diese bald dominierenden Anspruch auf Herrschaft in der Fläche reagierten die Herren zunächst, indem sie die Verhältnisse durch den Verkauf³⁵ oder Tausch³⁶ von Eigenleuten zu bereinigen suchten. Selbstverständlich wurden bei derartigen Gelegenheiten nicht die Menschen selbst verkauft, sondern allein der herrschaftliche Anspruch auf Abgaben und Dienste, die sie zu leisten hatten³⁷. In vielen anderen, schier zahllosen Fällen ließ man die Leute einzeln³⁸ oder gemeinschaftlich schwören³⁹, dass sie sich und ihren Besitz der Herrschaft nicht entfremden wollten.

33 Theodor Mayer: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter (1939). In: Hellmut Kämpf (Hg.): Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung 2). Darmstadt 1956. S. 284–331.

34 Vgl. Anm. 26.

35 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 111 (1349), 202 (1357), 3 (1359), 116 (1362), 114 (1363), 115 (1363), 117 (1367), 118 (1370) und öfter.

36 Ebd. Nr. 122 (1380), 124 (1396), 216 (1496) und öfter; Archiv Waldenburg, Urkunden Nr. 179 (1563; Kriessverlust).

37 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 113 (1354).

38 Ebd. Nr. 1 (undatiert), 4 (1372), 5 (1380), 6 (1380), 7 (1391), 8 (1395), 9 (1397), 13 (1398), 16 (1400), 17 (1401), 18 (1401), 25 (1402) und öfter.

39 Hans-Martin Maurer: Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte. In: ZWL 39 (1980) S. 30–99; Johannes Mötsch: Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen. Landflucht in der Grafschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324 bis 1435. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983) S. 99–157; Kurt Andermann: Das Kopialbuch des Engelhard von Neipperg († 1495). Urkundenregesten (um 1235) 1331 bis 1493 (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröffentlichung 11), Sinsheim 1994. Nr. 52.

Aber nicht nur den Wegzug eigener Leute hinter fremde Herren galt es zu verhindern. Desgleichen empfand man Leute fremder Leibszugehörigkeit im eigenen Territorium, das natürlich ein in sich konsistenter Flächen-„Staat“ sein beziehungsweise werden sollte, als störend⁴⁰. Die fremden Leute beeinträchtigten die Homogenität der Landesherrschaft, indem sie anderen Herren schwer kalkulierbare Zugriffsmöglichkeiten an die Hand gaben und damit vielerlei Konflikte heraufbeschwören konnten. Auch deshalb wurden, um von Fall zu Fall die Verhältnisse zu bereinigen, immer wieder Eigenleute verkauft oder vertauscht. Daneben sind vielfach Entlassungen oder Freikäufe aus der Leibeigenschaft bezeugt⁴¹. Im Gegenzug kam es aber auch nicht selten vor, dass Einzelpersonen oder ganze Familien, die bisher leibsfrei waren, sich *mit fryem eygen willen und mit wolbedachtem mūt*⁴² in die Eigenschaft beziehungsweise in die Schirm- respektive Orts- oder Landesherrschaft eines Herrn ergaben⁴³, nicht unbedingt nur, weil sie dazu gezwungen worden wären, sondern unter Umständen auch, weil sie sich davon diesen oder jenen Vorteil versprachen⁴⁴.

Mit zunehmender Konsolidierung ihrer Flächen-„Staaten“ suchten die Landesherren den Zuzug fremder Eigenleute wo immer möglich zu unterbinden. So erwarteten beispielsweise die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein im 17. Jahrhundert von Männern und Frauen, die sich im Flecken Belsenberg niederlassen wollten, dass sie vorab den Nachweis ihrer Freiheit von Leibeigenschaft erbrachten⁴⁵. Dasselbe verlangten der Deutsche Orden und das Kloster Schöntal von Zuzüglern in ihren Dörfern Ailringen und Orendelsall⁴⁶: Im flächenbezogenen Herrschaftsgefüge der frühen Neuzeit war die Leibeigenschaft ein Störfaktor, ein Relikt aus alter Zeit – und letztlich war sie ja auch nur eine Übergangserscheinung in der Entwicklung vom mittelalterlichen Eigenmann zum neuzeitlichen Untertan⁴⁷. Aber allenthalben fehlte bis zum Ende des Alten Reiches die Kraft zu ihrer Überwindung.

Wenn demnach selbst die Herren die Leibeigenschaft zunehmend als Belastung empfanden, ist es an der Zeit zu fragen, welche Belastung die personale Abhängigkeit für die leibeigenen Leute zur Folge hatte: Zum einen bestand diese Belastung aus dem bereits erwähnten Leibzins beziehungsweise der Leibbede⁴⁸.

40 *Andermann*, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 18), S. 299 f.

41 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 28 (1364), 120 (1375), 121 (1375), 123 (1382), 214 (1513), 217 (1528), 218 (1529), 219 (1529), 220 (1531) und öfter; Archiv Langenburg, GA Langenburg, Bü. 805–875.

42 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 21 (1404).

43 Ebd. Nr. 10 (1397), 24 (1402), 29 (1402), 19 (1404), 36 (1406), 38 (1406), 75 (1412) und öfter.

44 Eugen *Stemmler*: Die Kornelien des Damenstifts Buchau. In: ZWL 36 (1977) S. 19–48.

45 Karl und Marianne *Schumm*: Hohenlohische Dorfordinungen (VKgL A 37). Stuttgart 1985. S. 17 (1614/1730).

46 *Schumm* (wie Anm. 45), S. 555 (Ailringen, 1664/84) und 583 (Orendelsall, 1600).

47 *Peter Blickle*: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch. München 1981.

48 *Andermann*, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 18), S. 295 f.

Dieser Zins – ein Rekognitionszins – war jährlich zu entrichten, von Männern in einem geringen Geldbetrag und von Frauen in Gestalt eines Huhns, der sogenannten Leibhenne. In den Ämtern Michelbach am Wald und Kirchensall wurden auch von den Männern Hühner gefordert⁴⁹. Frauen, die im Kindbett lagen, mussten nur den Kopf des Huhns geben⁵⁰; den Rest des Tiers durften sie selbst essen, um alsbald wieder zu Kräften zu kommen und schließlich weitere leibeigene Kinder zu gebären. Entsprechende Regelungen gab es mitunter auch für Jungvermählte.

Sehr viel schwerwiegender als der jährliche Leibzins war der Todfall beziehungsweise das Hauptrecht, die Erbschaftssteuer, die beim Tod von Leibeigenen eingezogen wurde⁵¹. In Öhringen bestand diese Abgabe 1253 aus dem Besthaupt, dem besten Stück Vieh im Stall, oder – falls kein Vieh vorhanden – aus der Kleidung und den Waffen, in denen der Verstorbene zur Kirche gegangen war⁵². In Adolzfurt wurde 1573 als Todfall von Männern das Besthaupt eingezogen, von Frauen der beste Mantel oder Rock⁵³. Um die Hinterbliebenen – ihre abhängigen Leute – nicht wirtschaftlich zu ruinieren, begnügten sich die Leibherren freilich schon im späten Mittelalter oft mit einer prozentual beschränkten Todfallabgabe.

Überdies durften Leibeigene grundsätzlich nur im Kreis ihrer Genossen heiraten, das heißt im Kreis der Eigenleute ihres Herrn⁵⁴. Allerdings geben zahllose Quellen zu erkennen, dass die Realität diesem Grundsatz keineswegs entsprach, dass die genossame Ehe aus vielerlei Gründen gar nicht durchgesetzt werden konnte. Mischehen zwischen Leuten verschiedener Herren waren – wie allenthalben und vielfach dokumentiert⁵⁵ – in Spätmittelalter und Frühneuzeit an der Tagesordnung. Aber selbstverständlich bedurfte die Heirat zwischen Leibeigenen (zumal solchen verschiedener Herren) in jedem Fall der herrschaftlichen

49 HZA Neuenstein, Archiv Öhringen, Lagerbücher Nr. 221, fol. 41 (1671), und 412, fol. 34–35' (1671).

50 Ebd., Lagerbücher Nr. 176, fol. 14' (17. Jh.), und 412, fol. 34–35' (1671).

51 Walter Müller: Die Abgabe von Todes wegen in der Abtei St. Gallen (Rechtshistorische Arbeiten 1). Köln und Graz 1961; Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 18), S. 296 f.

52 Weller / Belschner (wie Anm. 6), Bd. 1, Nr. 250, hier S. 166.

53 HZA Neuenstein, Archiv Waldenburg, Lagerbücher Nr. 7, fol. 100.

54 Walter Müller: Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 14). Sigmaringen 1974.

55 Andermann, Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet (wie Anm. 18), S. 294 f.; besonders gut dokumentiert in den sogenannten „Speyrer Volkszählungen“ von 1469/70 (GLA Karlsruhe 67/296, fol. 13–163') und 1530 (GLA Karlsruhe 67/314); vgl. dazu Meinrad Schaab und Kurt Andermann: Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530. In: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte und Erläuterungen IX,4 (Stuttgart 1979); Hermann Ehmer: ... obe sich der stiefft an luten mere oder mynner. Die Volkszählungen im Hochstift Speyer von 1470 und 1530. In: Kurt Andermann und Hermann Ehmer (Hg.): Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich (Oberheinische Studien 8). Sigmaringen 1990, S. 79–94.

Zustimmung⁵⁶. Desgleichen konnte übrigens ein Eigenmann nur mit Konsens seiner Herrschaft Priester werden⁵⁷.

Die Frage, wem der Nachwuchs aus leibrechtlichen Mischehen zustand, war in Spätmittelalter und Frühneuzeit generell und ganz einfach in der Weise geregelt, dass die Kinder der Mutter folgten⁵⁸. Das hatte seinen Grund darin, dass die Abstammung von der Mutter sich immer zweifelsfrei nachweisen ließ, und allfälliger Streit unter konkurrierenden Herren derart leicht zu vermeiden war. Bekanntlich galt bis zur Entwicklung des Gentests der alte Grundsatz *pater semper incertus*. Aus diesem Grund verzeichnen aus den Jahren 1455⁵⁹ und 1616⁶⁰ überlieferte hohenhohische Leibeigenenregister Kinder allein in Zuordnung zu den Frauen.

Zur Leibeigenschaft gehörten selbstverständlich auch Freizügigkeitsbeschränkungen⁶¹. Jedoch dürfte aus dem bisher Gesagten deutlich geworden sein, dass die Mobilität der Leute sich nicht wirkungsvoll unterbinden ließ⁶². Die Erteilung urkundlicher Abzugsdispense dürfte dabei wohl eher die Ausnahme gewesen sein⁶³. Für die Herrschaft blieb letztlich entscheidend, ob sie die Möglichkeit hatte, ihre abgezogenen Leibeigenen mit dem Anspruch auf Leibzins und Todfall über die eigenen Orts- oder Landesgrenzen hinaus zu verfolgen. Ausschlaggebend war in dieser Hinsicht zwar auch, aber nicht so sehr die räumliche Distanz vom angestammten Leibherrn und seiner Verwaltung, als vielmehr die Frage, ob die fremde Herrschaft, in deren Gebiet ein Eigenmann oder eine Eigenfrau sich niederließen, das Eintreiben der leibrechtlichen Abgaben zuließ.

Mit der Zeit verlor die Leibeigenschaft schließlich in dem Maß an Bedeutung, in dem sich das Prinzip des modernen Flächenstaates, der Landesherrschaft und der Landeshoheit⁶⁴, durchsetzte. Die Bewohner der so entstandenen Territorial- und Landesstaaten wurden zwar mitunter auch noch als Leibeigene bezeichnet, tatsächlich aber handelte es sich bei ihnen um Untertanen, auf die der jeweilige Landesherr einen sehr viel umfassenderen, obrigkeitlichen Zugriff hatte als auf seine nur persönlich abhängigen Leute.

56 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 22 (1403), 63 (1410), 64 (1410), 82 (1413), 86 (1413), 96 (1414), 141 (1416) und öfter.

57 Ebd. Nr. 12 (1398).

58 GLA Karlsruhe 77/4563; *Andermann*, Leibeigenschaft in der Markgrafschaft Baden (wie Anm. 18), S. 205.

59 HZA Neuenstein, GA XXXVIII Nr. 20.

60 Ebd., Hohenlohica Z3.

61 Ebd., GA LXXIV Nr. 4 (1372), 5 (1380), 7 (1391), 8 (1395), 9 (1397), 13 (1398), 16 (1400), 17 (1401), 30 (1405), 52 (1410), 161 (1421), 177 (1453) und öfter.

62 *Schaab / Andermann* (wie Anm. 55).

63 HZA Neuenstein, GA LXXIV Nr. 164 (1423).

64 Erwin *Riedenauer* (Hg.): Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16). München 1994.

Leibeigenschaft war demnach auch im Hohenlohischen – wie schon Theodor Knapp vor mehr als hundert Jahren für Württemberg feststellte – im Grunde nichts anderes als eine besondere Art der Besteuerung⁶⁵. Deshalb ist es im Grunde auch nichts Besonderes, wenn die Grafen von Hohenlohe die Leibherrschaft in Ingelfingen bereits 1431 an die dortige Bürgergemeinde abtraten, auf dass diese mit den daraus bezogenen Einkünften – Steuern! – ihre Stadtmauer unterhielt⁶⁶. Die Ingelfinger waren aber damit nicht etwa Leibeigene ihrer selbst, vielmehr wurde ihnen unter bestimmten Auflagen die Verwaltung der diesbezüglichen Steuer übertragen. Der Bürgerschaft von Waldenburg wurde die Leibeigenschaft 1615 ganz erlassen, allerdings musste sie dafür gegenüber der Herrschaft auf das ihr bisher zustehende kostenlose Bürgerholz im Umfang von jährlich zwei Klaftern pro Haushalt verzichten⁶⁷; offenbar entstanden der Herrschaft aus der Holzlieferung höhere Kosten, als sie durch Leibzins und Todfallabgaben Nutzen hatte.

Im 18. Jahrhundert waren die herrschaftlichen Einnahmen aus der Leibeigenschaft schließlich derart gering, dass 1767 dem fürstlichen Hofrat in Waldenburg vorgeschlagen wurde, im Amt Kupferzell *sämtliche Leibeigene gegen Erlegung eineß billigen Geldß von ihrer Servitut zu befreien*, weil die Besoldung des zuständigen Beamten mehr Kosten verursache, als aus der Leibeigenschaft Einkünfte zu verzeichnen seien⁶⁸. Solang jedoch das Alte Reich mit seiner Kleinstaaterei existierte und die hohenlohischen Territorien mit Gebieten des Erzstifts Mainz, des Hochstifts Würzburg, der Herzöge von Württemberg, der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, vieler Reichsritter und anderer Herren in buntem Gemenge lagen, ließ sich ein solcher Vorschlag nicht realisieren. Er hätte einen Verzicht auf Herrschaftssubstanz bedeutet und zu dessen Vermeidung erfordert, dass alle Nachbarn dem hohenlohischen Vorbild gefolgt wären. Aber solches stand nicht zu erwarten. Deshalb wurde die Leibeigenschaft auch im Hohenlohischen erst mit der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert abgeschafft⁶⁹. Indes: Ob es den ehemaligen Leibeigenen als Untertanen der Krone Württemberg danach so viel besser erging als in ihrem Status davor, mag dahingestellt bleiben⁷⁰.

(Manuskript fertiggestellt im Spätjahr 2006.)

65 Theodor Knapp: Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft. In: WVjH NF 5 (1896) S. 371–381.

66 Hermann Bauer: Geschichte von Ingelfingen und seiner nächsten Umgebung. In: WFr 6,2 (1863) S. 185–213, hier S. 198 f.

67 HZA Neuenstein, Archiv Waldenburg, Lagerbücher Nr. 144, fol. 68.

68 Ebd., Akten Nr. 2809.

69 Eckart Schremmer: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 9). Stuttgart 1963; Hartmut Weber: Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (FWFr 11). Schwäbisch Hall 1977.

70 Wolfgang von Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 1), 2 Bde. Boppard 1977.